



Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) 2009

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für genetische Untersuchungen [...] zu bestimmen und eine Benachteiligung auf Grund genetischer Eigenschaften zu verhindern, um insbesondere die staatliche Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren.

§ 4 (1) Niemand darf wegen seiner oder der genetischen Eigenschaften einer genetisch verwandten Person [...] benachteiligt werden.

§ 8 (1) Eine genetische Untersuchung oder Analyse darf nur vorgenommen und eine dafür erforderliche genetische Probe nur gewonnen werden, wenn die betroffene Person in die Untersuchung und die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe ausdrücklich und schriftlich gegenüber der verantwortlichen ärztlichen Person eingewilligt hat. [...]

§ 10 (3) Die genetische Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst insbesondere die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen im Zusammenhang mit einer Vornahme oder Nichtvornahme der genetischen Untersuchung und ihren vorliegenden oder möglichen Untersuchungsergebnissen sowie der Möglichkeit zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen der betroffenen Person durch die Untersuchung und ihr Ergebnis. [...]

Vergleichen Sie die beiden Gesetzestexte (GenDG & GzVeN) miteinander.
(Vergleichskriterien können sein z.B.: Recht auf körperliche Unversehrtheit, Einwilligung, Aufklärung, etc.)

Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus. Formulieren Sie eine persönliche Stellungnahme.